

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1878

294 (12.12.1878)

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 10. Dez. 59. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

(Schluß aus dem gestrigen Hauptblatt.)

Es kommt nunmehr zur Beratung die Bitte des Kirchgemeinderaths in Rommingen und der altkatholischen Einwohner von Nordhalben um Ueberweisung der Mitbenützung der Kapelle in Nordhalben.

Abg. Vär als Berichterstatter: Die auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 1874 staatlich anerkannte Gemeinschaft der Alt Katholiken im Kirchspiel Rommingen bittet um Einräumung des Mitgebrauchs der Kapelle in Nordhalben; von den in jenem Kirchspiel wohnenden volljährigen stimmberechtigten Katholiken gehören 89 dem Alt Katholizismus an, während die Zahl der übrigen 75 beträgt.

Eine Realtheilung ist im Gesetz nur gestattet, aber nicht verlangt; sie hat auch nicht stattgefunden; in Nordhalben wohnen 42 Alt Katholiken und nur 11 andere Katholiken; es würde demnach die ausschließliche Zuweisung der einen Kapelle an die ersteren den bestehenden Verhältnissen am meisten entsprechen.

Regierungs-Kommissar Ministerialrath Jooß: Wenn der Antrag der Petitionskommission den Sinn habe, daß die Großh. Regierung, wenn ihr die Petition überwiesen werde, eine andere Entscheidung erlassen möge, als mit den vom Berichterstatter angeführten Erlässen des Ministeriums des Innern und des Staatsministeriums auf das frühere an die Großh. Regierung gerichtete ertheilt worden, so werde voraussichtlich einem solchen Ansinnen nicht entsprochen werden können.

nenden Alt Katholiken, die dortige Kapelle zur Verrichtung von Privatandachten zu betreten und deren Glocke bei Sterbefällen von Alt Katholiken läuten zu lassen. Das frühere Gesetz dagegen sei gestellt gewesen von den Vertretern der Alt Katholiken-Gemeinschaft im Kirchspiel Rommingen Namens dieser Gemeinschaft. Dasselbe habe für diese Gemeinschaft die Mitbenützung der Kapelle in Nordhalben (und jener in Uttenhofen) zu dem Zwecke verlangt, um darin insbesondere öffentlichen Gottesdienst durch einen für die Alt Katholiken-Gemeinschaft bestellten Geistlichen abhalten zu lassen.

Der Alt Katholiken-Gemeinschaft im Kirchspiel Rommingen zu der Pfarrkirche noch die Kapelle in Nordhalben zur Mitbenützung für öffentlichen Gottesdienst einzuräumen, könne die Regierung sich überhaupt nicht für berechtigt halten. Im Alt Katholiken-Gesetz seien für die Ordnung des Verhältnisses einer staatlich anerkannten Alt Katholiken-Gemeinschaft zu den im Kirchspiel vorhandenen Gebäuden nur zwei Wege vorgesehen: Mitbenützung der Kirche, worunter die Pfarrkirche verstanden sei, und Gebrauchstheilung nach bestimmten Objekten. Letztere könne anstatt des Mitgebrauchs der Pfarrkirche verfügt werden, wenn im Kirchspiel mehrere Kirchen, Kapellen zc. bestehen. Ein Drittes kenne das Gesetz nicht, also insbesondere nicht eine zum Mitgebrauch der Pfarrkirche hinzutretende Mitbenützung eines oder mehrerer weiterer kirchlicher Gebäude.

Ueberdies bestche für die Alt Katholiken-Gemeinschaft im Kirchspiel Rommingen gar kein Bedürfnis einer Benützung der Kapelle in Nordhalben für öffentlichen Gottesdienst. Die Gemeinschaft habe keinen eigenen Seelsorger, werde vielmehr durch den Geistlichen einer anderen Alt Katholiken-Gemeinschaft pastoriert, und dieser Geistliche werde nicht in der Lage sein, zu den in der Pfarrkirche zu Rommingen stattfindenden Gottesdiensten solche auch in der Kapelle zu Nordhalben abzuhalten. Dagegen bestche für den andern Theil der Katholiken des Kirchspiels Rommingen ein solches Bedürfnis, und es finde für denselben in der Kapelle regelmäßiger Gottesdienst statt, da in dieser wöchentlich eine gestiftete Messe zu lesen sei.

Die Regierung werde, wenn die Petition ihr überwiesen werde, einer nochmaligen Prüfung der für die Entscheidung maßgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse sich nicht entziehen, glaube aber, daß diesen Verhältnissen, welche jetzt noch dieselben seien, wie zur Zeit der früheren Entscheidungen, ein Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung mehr entsprechen würde.

Wolle aber die Kommission der Regierung nur ein Gesuch, wie dasselbe in der vorliegenden Petition beabsichtigt scheine, nämlich ein Gesuch, der in Nordhalben wohnenden Alt Katholiken um Wiedereinräumung der Kapelle zur Verrichtung von Privatandachten und zur Benützung ihres Geläutes bei Sterbefällen, der Regierung zur Gewährung empfehlen, so müsse entgegen gehalten werden, daß ein

solches Gesuch noch gar nicht an die Regierung gelangt, also auch nicht von derselben zurückgewiesen sei. Bei der rechtlichen Beurtheilung desselben käme zwar auch das Alt Katholiken-Gesetz insofern in Betracht, als dasselbe in Art. 1 Absatz 2 bestimme, daß die Alt Katholiken keinen Belust an den ihnen als Katholiken zustehenden Rechten erleiden. Ihre Alt Katholiken-Eigenschaft könne daher den Gesuchstellern nicht entgegen gehalten werden, wenn überhaupt für die Katholischen Einwohner von Nordhalben ein Recht zum Eintritt in die dortige Kapelle und zur Benützung des Geläutes derselben bestche. Die Frage dieser Berechtigung aber müsse nach andern, im Alt Katholiken-Gesetz nicht enthaltenen Rechtsnormen beantwortet werden, und es sei hierbei insbesondere die zur Zeit noch gar nicht aufgelöste Frage des Eigenthumsrechtes an der Kapelle von Bedeutung. Sei die Kapelle, wie zu vermuthen, Stiftungsgut, so handle es sich um eine Entscheidung über das Vorhandensein der Voraussetzungen zur Theilnahme am Stiftungsgenuß. Diese Entscheidung hätte zunächst von der Stiftungs-Aufsichtsbehörde, im Falle des Rücktrages von dem Ministerium des Innern auszugehen. Gegen die Entscheidung der einen wie der andern Behörde könnte aber jeder Beteiligte die Entscheidung des Verwaltungs-Gerichtshofes anrufen.

Für ein Gesuch in dem zuletzt erwähnten Sinne fehle sonach die Enthörung; auch von diesem Gesichtspunkte müsse daher die Regierung einen Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung für richtiger halten.

Abg. Deizinger. Er wolle vor Allem betonen, daß seine Fraktion dem Alt Katholikengesetz gegenüber noch dieselbe Stellung einnehme, wie früher, und in demselben nach wie vor eine schwere Verletzung der Rechte der katholischen Kirche erblicke.

Im Kirchspiel Rommingen sei durch die Regierung den Alt Katholiken die Mitbenützung der Hauptkirche im Orte Rommingen eingeräumt worden, dadurch werde den Katholiken, so bezeichne er die Angehörigen der Religion, deren Bekenner seit fast 2000 Jahren diesen Namen trügen — faktisch in die Unmöglichkeit verlegt, in jener Kirche ihren Gottesdienst abzuhalten, und müßten zu einer sog. Nothkirche ihre Zuflucht nehmen. In Wirklichkeit haben demnach die Alt Katholiken den alleinigen Gebrauch der Romminger Pfarrkirche. Trotzdem hätten sie bei der Regierung auch um Einräumung der Mitbenützung der Kapellen von Nordhalben und Uttenhofen nachgesucht und verlangten, nachdem dieses Gesuch abschlägig verchieden wurde, jetzt die Mitbenützung lediglich der Nordhalbener Kapelle, und zwar nicht mehr zur Abhaltung förmlichen Gottesdienstes, sondern nur für ihre Privatandachten. Dies Gesuch sei von dem ersteren so verchieden, daß der Uebergang zur Tagesordnung schon wegen mangelnder Enthörung als angezeigt erscheine. Wollte man aber auch die Enthörung als erfolgt annehmen, so stelle sich das Gesuch jedenfalls materiell als unbegründet dar. Im Bezirk Rommingen sei seit dem Erlaß des Alt Katholiken-Gesetzes die Zahl der Alt Katholiken von 115 auf 89 zurückgegangen, die der Katholiken haben sich von 65 auf 75 gesteigert; in Rommingen und in Uttenhofen befänden sich die Katholiken in der Mehrzahl, nur in Nordhalben seien sie in der Minderheit, aber auch hier habe seit dem Jahre 1875 die Zahl der Alt Katholiken ab-, die der Katholiken zugenommen. Wenn man den Alt Katholiken des Kirchspiels die Hauptkirche in Rommingen zur Mitbenützung zuwies, so sei das offenbar nur deshalb erfolgt, weil man die Nebenorte mit in Anschlag brachte; man dürfe sich deshalb auf die Anzahl der Alt Katholiken in Nordhalben für das jetzt gestellte Gesuch nicht berufen. Trotzdem ihre Zahl sich gemindert, begehrten die Petenten eine Erweiterung ihrer Rechte. Jeder Mitgebrauch von Kirchen müsse zu Unzuträglichkeiten führen und sei, wie auch regierungsseitig anerkannt werde, thunlichst zu vermeiden. Einen Gegenantrag wolle er übrigens nicht stellen, da er

Dem Glücke ein Pfand.

Roman von E. Bradon.

(Fortsetzung aus der Beilage Nr. 293.)

Die alte Geschichte von des Schuhmachers Frau, wie Sie ja wissen. Ich kann Ihnen die Zeitung morgen bringen oder meinen Reitsack heute Abend damit herüberschicken, wenn Sie es wirklich gern sehen möchten.

Ich wäre Ihnen unendlich dankbar. Wie ist der Name des Gedichtes?

„Anänge!“ — das Wort, welches Claude Frode auf die Wand seiner Zelle eingegraben hat und welches auf gut Englisch „Schicksal“ bedeutet. Der Titel mit seinen griechischen Lettern sieht ganz schön aus, versichere ich Ihnen. De Muffet hat nie etwas Besseres geschrieben als dieses Gedicht. Der „Connaisseur“ veröffentlicht dergleichen Schriften, schmätzt Jedermann, theilt rechts und links Hiebe aus und verspricht ein Erfolg zu werden. Ich höre, es sollen bereits zwei Verweise und drei Anklagen auf Anjurien gegen die Bescher im Gange sein. Da sich aber unter den Aktionären zwei unglücklichere Edelleute und ein Nabob aus der City befinden, so wird etwas Derartiges ihnen kein Hemmnis sein. Ich selbst habe mich verpflichtet, die Zeitung mit einem Kapital von einigen Tausenden zu stützen.

Editha's Theilnahme an dem „Connaisseur“ hört mit jener Spalte auf, welche das Gedicht ihres Vaters enthält. Mr. Lyndhurst bemerkt dies und verfolgt den Gegenstand nicht weiter. Sie treten aus dem Kirchhof in die Anlagen und nehmen den schlängelnden Pfad nach dem Hause. Es ist beinahe Zeit für den Nachmittagstee in Ruth's Zimmer, und Editha beschließt, Mr. Lyndhurst diese ungeschulbige Erfrischung anzubieten. Sie eröffnen den basigen Abhang unter freundschaftlichem Gespräch — ganz wie Rothhäppchen, als sie dem Wolfe

den Weg nach ihrer Großmutter Häuschen zeigte.

„Was halten Sie von Westroy's Expedition nach dem Kontinent?“

„fragt nach einiger Zeit Lyndhurst.“

„Expedition nach dem Kontinent? Ich weiß nicht, was Sie meinen!“

„Ich hätte es vielleicht gar nicht erwähnen sollen! Am Ende ist es nur eine Idee. Ich glaube aber, er würde Ihnen Alles darüber mitgetheilt haben.“

„Worüber?“

„Die Besitzer des „Day Star“, diejenige Zeitung, bei welcher er früher Mitarbeiter war, möchten ihn gern als Spezialkorrespondent nach dem Schauplatz des französisch-deutschen Kampfes schicken. Der Mann, der bisher den Posten inne hatte, hielt es nicht aus und ist als Invalide nach Hause zurückgekehrt. Sie bieten Westroy ganz brillante Bedingungen und er scheint anzunehmen, daß die Geschäfte für ihn passen, — daß die Aufregung und der Wechsel seinen Geist erfrischt könnten. Er sieht sich demuthlich etwas angegriffen nach der Art und Weise, in welcher er es während der letzten zwei Jahre getrieben hat, — ich meine in literarischer Beziehung.“

Diese Bemerkung trifft Editha wie ein scharfer Dolchstich. Seit zwei Jahren ist er verheirathet. Um ihretwillen, um jenes schlecht geführte, kostspielige Hauswesen zu erhalten, hat er den Reichthum seines Weibes vergeudet, seinen Genius an nachlässig geschriebene, oberflächliche Werke weggegeben. Die zarten Blüten seiner Phantasie sind zu vorzeitigem Wachsthum getrieben worden und ihr Preis ist dahin gegangen, um Anno Jiles' Fieschöpfe zu säulen.

Dieser bittere Gedanke tritt aber neben den ernstlichen Gedanken zurück, welche durch das Wort „Spezialkorrespondent für den Kriegsschauplatz“ heraufbeschworen werden. Ein Mann, der mitten im Angelegenheit, unter Schrapnell- und Granatstücken, Weltgeschichte schreibt,

während mörderische Bomben die Erde rings um ihn aufreißen, während neugemachte Klüfte vor seinen Füßen gähnen und die vom Pulverrauch geschwärmte Luft von dem Stöhnen der Sterbenden zerissen wird!

„Er wird doch nicht daran denken, — er kann nicht so grausam sein!“ leucht sie. „Er würde nicht ein mir so theures Leben auf das Spiel setzen!“

„Auf's Spiel setzen, meine liebe Mrs. Westroy? Er wäre zwischen den Kämpfenden nicht mehr in Gefahr als in der Stille seines Studierzimmers. Man hat noch niemals gehört, daß einem Spezialkorrespondenten etwas zugefallen wäre. Sie nehmen den Mund sehr voll, und wenn man ihre Briefe liest, so sollte man meinen, sie ritten beim Angriffe dicht neben dem kommandirenden Offizier her; meine feste Ueberzeugung ist aber die, daß sie irgendwo in einem kleinen Gasthose in einiger Entfernung des Schlachtfeldes an einem behaglichen Holzfeuer sitzen und ihre Nachrichten behäbig von kleinen Gassenbuben beziehen.“

„Ein Gasthause würde sich um einen Sechser dreißig an die Mündung der Kanone begeben und hineinschießen. Ich würde ganz außer mir sein, wenn ich Ihnen die geringste Veranlassung zur Befürchtung gegeben hätte. Am Ende denkt Westroy auch gar nicht daran, das Anerbieten der Besitzer des „Day Star“ anzunehmen; Alles, was ich weiß, ist, daß das Anerbieten gemacht und bei Mrs. Bradonstey besprochen worden ist. Ohne Zweifel hat er es aber ausgeschlagen, sonst würde er es Ihnen mitgetheilt haben.“

„Ja“, sagt Editha, langsam ihre Ruhe wiedergewinnend; „er würde es mir selbst gesagt haben. Er hat mir noch nie etwas verheimlicht.“ „Ach, so denken alle Frauen“, denkt Lyndhurst; „ich glaube, ich könnte dir etwas über ihn mittheilen, was dich trotz alledem einigermaßen in Erstaunen setzen würde.“

(Fortsetzung folgt.)

und seine Fraktionsgenossen auch den Anschein vermeiden wollten, als ob sie zum Vollzug des Altkatholiken-Gesetzes irgendwie mitwirkten.

Abg. Fieser: Auf das Gebiet des Kulturkampfes wolle er sich nicht begeben, obgleich der Borredner hier die Bahn breit eröffnete; er werde sich bloß an die Beurtheilung der vorliegenden Petition halten. Redner sei in der Lage, authentische Interpretation über die Tragweite des gestellten Gesuchs zu geben; die Petenten begehrten das vollständige Mitbenützungrecht der Nordhalder Kapelle, also auch das Recht, dort förmlichen Gottesdienst abzuhalten.

Die Petition sei keine eigentliche Beschwerde gegen die erfolgte Entscheidung der Regierung, weungleich die Bittsteller zu einer solchen durchaus berechtigt wären. Das Altkatholiken-Gesetz bestimme, daß, wenn in einem Orte nur eine Kirche existire, Mitbenützung eintrete; wo mehrere sich befänden, könne entweder Realtheilung stattfinden oder, wenn diese nicht erfolge, hätten beide Theile an sämtlichen Kirchen das Mitgebrauchsrecht. Im Orte Rommingen befände sich nun nur eine Kirche, die rechtlich im Mitgebrauch beider Theile stehe; daß die römischen Katholiken sich der Benützung faktisch enthielten, daraus könnten sie keine Rechtsansprüche für sich ableiten. An den beiden Kapellen Nordhalben und Uttenhofen sei nun aber den Altkatholiken gar kein Gebrauchsrecht eingeräumt, obgleich dieselben sich in Nordhalben in der Mehrzahl befänden und das Gesetz, welches im Allgemeinen den Grundsatz der Parität zwischen Altkatholiken und römischen Katholiken festhalte, derjenigen Gemeinschaft, welche die Mehrheit bilde, sogar — wie in Art. 4 Ziff. 2 — eine gewisse Bevorrechtung zugestehet. Wo bleibe aber bei jener Vertheilung der Kirchen im Kirchspiel Rommingen der Grundsatz der Parität? Es sei eine societas leonina, wie sie großartig nicht gefunden werden könne! Obgleich den Altkatholiken in Nordhalben ihrer Zahl nach Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung zukäme, wollten sie sich doch mit dem Mitbenützungrecht an ihrer Kapelle begnügen. Was sie verlangten, sei ihr gutes Recht!

Regierungskommissär Ministerialrath Zoos: Daß die Gleichberechtigung beider Theile der Grundsatz sei, von welchem die Auslegung des Altkatholiken-Gesetzes auszugehen habe, werde auch von der Regierung anerkannt, und sie verfähre nach diesem Grundsatz. Wie derselbe in Beziehung auf die Benützung der kirchlichen Gebäude praktisch anzuwenden, sei in Artikel 4 des Gesetzes ausdrücklich bestimmt: es sei da nur von Mitbenützung der Kirche, nicht von einer Mitbenützung aller Kirchen, Kapellen &c. im Kirchspiel die Rede.

Wenn die Altkatholiken-Gemeinschaft im Kirchspiel Rommingen glaube, es sei der Grundsatz der Gleichberechtigung zu ihrem Nachtheil dadurch verletzt, daß ihr nur die Mitbenützung der Pfarrkirche zugesprochen, während dem andern Theil neben einem gleichen Mitbenützungrecht an der Pfarrkirche noch die beiden Kapellen in den Nebenorten vorbehalten, so sei ihr unbenommen, einen Antrag auf Zuweisung der Pfarrkirche zu ausschließlicher Benützung für den Gottesdienst der Altkatholiken einzubringen. Ein solcher Antrag werde wohl keine Beanstandung finden, weil damit nur die Ratifikation dessen erzielt würde, was thatsächlich bereits bestche.

Abg. Riefer: Es sei sehr zu bedauern, wenn man diese wichtigen Fragen nur vom Parteistandpunkte aus behandle, wie dies der Abg. Vezinger gethan habe. Redner halte einen solchen Standpunkt bei einer Verathung in diesem Hause für unzulässig.

Das Altkatholiken-Gesetz sei geschaffen worden, um Härten und Unfrieden unter der katholischen Bevölkerung möglichst zu vermeiden; es betrachte Altkatholiken und römische Katholiken als durchaus gleichberechtigt. Es liege im Sinne des Grundsatzes der Parität, daß bei allen Kirchen, bezüglich deren eine Realtheilung nicht erfolgte, Mitbenützung beider Theile eintrete. Der Kommissionsantrag entspreche daher durchaus dem Geetze.

Abg. Vezinger: Wenn er der Ansicht Ausdruck gebe, daß gewisse Gesetze und Maßnahmen der Regierung die Rechte eines Theils der Bevölkerung verletzten, so spreche er damit, wie dies seine Pflicht als Abgeordneter sei, für das Wohl des ganzen Landes; denn es liege gewiß im Interesse des ganzen Landes, daß Niemand durch die Gesetzgebung geschädigt werde.

Die Diskussion wird geschlossen.

Abg. Vör als Berichterstatter erhält das Schlusswort; er erwidert auf die einzelnen Einwürfe und empfiehlt nochmals den Kommissionsantrag.

Nach einer persönlichen Bemerkung des Abg. Riefer schreitet das Haus zur Abstimmung; der von der Kommission gestellte Antrag, die Petition der Regierung empfehlend zu überweisen, wird mit großer Majorität angenommen.

Der Vorsitzende nimmt hierauf noch durch das Loos die Vertheilung der neu eingetretenen Mitglieder des Hauses in die Abtheilungen vor, wobei die Abgg. Stigler und Frey von Tauberbischofsheim für die 4., Abg. Gessell für die 3. und Abg. v. Kottek für die 5. Abtheilung bestimmt werden.

Die Abtheilungen werden bis zur nächsten Sitzung zur

Wahl der Kommissionsmitglieder für die Motion der Abgg. v. Bittersdorff u. Gen. zusammentreten.

Badische Chronik.

8* Pforzheim, 9. Dez. Im Protestantenverein hielt gestern Hr. Stadtpfarrer Längin von Karlsruhe einen Vortrag über „die religiöse Idee von Göthe's Faust“. In geistreicher Weise führte der Redner aus, wie die großen Denker und Dichter, welche im vorigen und zum Theil am Anfange des jetzigen Jahrhunderts lebten und wirkten, die Verkündiger und zugleich auch die Bohrer einer neuen Denkweise geworden seien. Dies gelte namentlich auch von Göthe's „Faust“, welches Werk, insbesondere auch dessen erster Theil, als ein in seiner Art von keinem anderen Volk erreichtes, unverlesenes zu bezeichnen sei. Dessen Grundidee, wie solche auch im Prolog ausgesprochen sei, ist der Kampf um Erforschung und Eringung der Wahrheit gegenüber bisher geltender Sagen; es sei gleichsam der Kampf des Guten gegen das Böse, in welchem trotz allem Zutreteten menschlicher Schwächen am Ende die stiftliche Weltordnung doch zum Siege gelange; und insofern siege der Faustdichtung eine religiöse Idee zu Grunde. Der Abschluß des zweiten Theils der Dichtung, welcher übrigens vom Redner hinsichtlich seines poetischen Werthes eine scharfe Kritik erfährt, sei auch in diesem Sinne gehalten. — In Laufe dieser Woche werden wir noch zwei öffentliche Vorträge zu hören bekommen. Am Dienstag hält Hr. Bürgermeister Dr. Wörter von hier in der Handwerkervereinsung einen Vortrag über „Bucher's Gesetzgebung“, am Mittwoch Hr. Dr. J. Landgraf von Stuttgart im Kaufmännischen Verein einen Vortrag über „das Muster-Gesetz und seine bisherigen Wirkungen“.

Vogelberg, 7. Dez. (B. N.) Unser seit kaum einem halben Jahr mit Hilfe des hiesigen Frauenvereins gegründeter Kindergarten hat seit dieser Zeit recht schöne und geistliche Fortschritte gemacht. Nicht nur daß die Kinder, deren Zahl sich auf etliche 30 beläuft, durch die mannigfachen Übungen der Arbeiten — nach dem Froebel'schen System — in ihrer geistigen Entwicklung gemehrt und gefördert werden; auch die von ihnen verfertigten Arbeiten selbst, die hinreichend sind, finden allgemeinen Beifall. Unser Frauenverein hat nun auf die bevorstehende Weihnachtszeit, und zwar auf den vierten Adventssonntag, ein Kinderfest anberaumt, mit welchem zugleich eine Ausstellung dieser Kinderarbeiten verbunden sein soll. Zugleich ist auch wieder zum Besten des Kindergartens für die nächste Zeit eine Verlosung von freiwillig gereichten Gegenständen in Aussicht genommen, welche sicherlich wieder ein recht erfreuliches Resultat erzielen wird. Wir wollen neben den freundlichen Gebeten, vor Allem unserm Frauenverein, welcher für eine so schöne und nützliche Sache Sorge trägt, aufrichtigen und herzlichsten Dank und Wünschen, daß das errichtete Institut unseres Kindergartens, das sich bis jetzt so gut bewährt, einen segensreichen und geistlichen Fortgang nehmen möge!

4proa. Escombe und nach vorhergegangener Ankündigung bei der Zahlstelle der Post zu verlangen.

Staleniische (Sardin) 4proa. 1000 Lire-Loose vom Jahre 1860. Zahlung vom 30. Nov. 1878. Auszahlung am 1. Febr. 18 9. Hauptpreise: Nr. 17 a 33,330 L. Nr. 9273 a 10,000 L. Nr. 2561 a 6670 L. Nr. 8708 a 5260 L. Nr. 15132 a 900 L.

Witterungsbeobachtung

der meteorologischen Station Karlsruhe.

Dezbr.	Baromet.	Thermometer in O.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Humid.	Bemerkung.
10. Mittags 2 Uhr	747.5	- 18	88	SW.	klar	feiter.
Nachts 9 Uhr	747.7	- 8	100	SE.	"	"
11. Morgs. 7 Uhr	745.0	- 11.8	100	NE.	"	"

Verantwortlicher Redakteur
Heinrich Goll in Karlsruhe.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt

III. Seite.
Handelsberichte.
Berlin, 10. Dez. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Dez. 172.50, per April-Mai 177.50, per Mai-Juni 180.—, Roggen per Dez.-Jan. 119.—, per April-Mai 120.50, per Mai-Juni 121.—, Rüböl loco 56.90, per Dez. 56.50, per April-Mai 57.75, per Mai-Juni 57.90. Spiritus loco 52.—, per Dez. 51.75, per April-Mai 52.90, per Mai-Juni 53.—. Hafer per April-Mai 116.—, per Mai-Juni 118.—. Schneelust.
Hln 10. Dez. (Schlußbericht.) Weizen, loco hiesiger 19.50, loco fremder 18.50, per März 18.10, per Mai 18.25. Roggen loco hiesiger 15.—, per März 12.05, per Mai 12.25. Hafer effektiv 14.50, per März 12.85. Rüböl loco 31.—, per Mai 30.60.
Bremen, 10. Dez. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 8.85 h., per Januar 8.85, per Febr. 8.90, per März-Apr. 9.10. Febr. ruhig. — Amerikanisches Schweinefleisch (Wilcox) 35 1/2 Pf. —
Paris, 10. Dez. Rüböl per Dezbr. 84.50, per Januar 85.—.

Bürgerliche Rechtspflege.

Santen.
G. 27. Nr. 17,723. Radolfzell. 1. Gegen Sebastian Roll, Landwirth von Schönen, haben wir Sant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtighellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Freitag den 20. d. Mts., Vorm. 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Santmasse machen wollen, angefordert, solche in der angelegten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.
Radolfzell, den 6. Dezember 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
Ernst.

Bankel.
G. 21. Nr. 22,891. Emmendingen. Gegen Wilhelm Schneider, Wirth von Kollmarcenthe, haben wir Sant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtighellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Samstag den 21. d. Mts., Vorm. 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Santmasse machen wollen, angefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der

Bankel.
G. 982. Nr. 17,563. Radolfzell. Gegen Weidwirth Rupert Wieland von Borklingen haben wir Sant erkannt, und

es wird nunmehr zum Richtighellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Dienstag den 31. d. Mts., früh 7 1/2 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Santmasse machen wollen, angefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen im Auslande wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.
Emmendingen, den 5. Dezember 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Weiler.

G. 19. Nr. 60,145. Karlsruhe. Nachdem gegen Walter Georg Friedrich Hupf von Graben durch diesseitiges Erkenntnis vom 18. d. M. Sant erkannt worden ist, so wird nunmehr zum Richtighellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Freitag den 20. Dezember 1878, Vormittags 9 Uhr (Klademierstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 11).

Es werden alle Diejenigen, welche Ansprüche an die Santmasse machen, angefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses schriftlich oder mündlich anzumelden, etwaige Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, Beweismittel vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht und in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

heit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben einen im Inlande wohnhaften Inhabergewalthaber zu bestellen, widrigenfalls weitere Verfügungen und Erkenntnisse mit der Wirkung der Eröffnung an der Gerichtstafel angeschlagen, beziehungsweise den Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.
Karlsruhe, den 30. November 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kothweiler.

G. 9. A. N. Nr. 53,758. Pforzheim. Gegen Ziegler Wilhelm Leich von Bantsholot haben wir Sant erkannt und Tagfahrt zum Richtighellungs- und Vorzugsverfahren auf Freitag den 10. Januar 1879, Vorm. 9 Uhr, anberaumt.

Alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse machen wollen, werden angefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, ihre etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte genau zu bezeichnen und zugleich die Beweismittel vorzulegen oder den Beweis mit anderen Beweismitteln anzutreten. In der Tagfahrt soll auch ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- und Nachlassvergleich versucht werden. In Bezug auf Borgvergleiche und jene Ernennungen wird der Nichterscheinende als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen. Den Ausländern wird aufgegeben, bis dahin einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen, welche der Partei selbst geschehen sollen, zu bestellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der Wirkung der Eröffnung an der Gerichtstafel angeschlagen, bezu. den bekannten Gläubigern durch die Post zugesendet werden.
Pforzheim, den 5. Dezember 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
Birtl.

G. 969. Nr. 17,973. Billingen. Etwaigen Schuldnern des Ziegler's Wilhelm Zapf von hier, gegen den wir heute Sant erkannt haben, wird bei Vermeidung dop-

pelter Zahlung aufgegeben, nur an den produzierenden Massepfleger Heinrich Glander hier zu bezahlen.
Billingen, den 4. Dezember 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
Breitner.

G. 974. Nr. 19,924. Donaueschingen. Die Sant gegen Josef Venus von Unadingen betr.
Beschluß.
Wird hiermit dem zwischen dem Santmann und Juliana Mesmer von Unadingen unterm 30. Oktober d. J. abgeschlossenen Kaufvertrag, wornach Josef Venus seine sämtlichen Liegenschaften um den Kaufpreis von 3600 fl. an Juliana Mesmer von Unadingen veräußert, die gerichtliche Genehmigung erteilt und das Santverfahren mit Zustimmung sämtlicher angemeldeter Gläubiger eingestellt.
Donaueschingen, den 6. Dezember 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
Zepf.

G. 988. Nr. 11,799. Achern. Die Sant gegen das Vermögen des Johann Dinger von Achern ist in Folge abgeschlossenen Vergleichs aufgehoben. Achern, den 2. Dezember 1878. Großh. bad. Amtsgericht, Dr. Koller. Poppre.

G. 948. Nr. 17,702. Billingen. Ergeht gemäß 749 P. D. 1. Präklusivbescheid.
Die Sant des Franz Xaver Mahler, Altbürgermeisters von Herzogenweiler, betreffend.
Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
2. Wird gemäß § 1060 P. D. erkannt: Die Ehefrau des Gauschuldners, Josepha, geb. Mahler, von Herzogenweiler wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulösend.
Billingen, den 27. November 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
Breitner.